

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, in Kraft getreten am 21.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), wird von der Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Dringlichkeitsbeschluss des Hauptausschusses der Stadt Schwelm vom 08.11.2007 für das gesamte Stadtgebiet folgende Verordnung erlassen:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Freigabe von Verkaufssonntagen vom 08.11.2007**

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen vom 22.03.2007 wird insoweit geändert, dass der verkaufsoffene Sonntag am 09.12.2007 (§ 1 Buchstabe c) aufgehoben wird.

§ 2

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein :

am 02.12.2007 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 02.12.2007 in Kraft und – mit Ausnahme von § 1 - am 03.12.2007 außer Kraft.

Schwelm, **08.11.2007**

Stadt Schwelm als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Dr. Jürgen Steinrücke